

Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

im Landkreis Havelland

(Beteiligungssatzung Kinder und Jugendliche - BetSKiJu)

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat aufgrund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), i.V.m. § 3a Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Havelland in seiner Sitzung vom 09. Dezember 2019 folgende Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Havelland (Beteiligungssatzung Kinder und Jugendliche - BetSKiJu) beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Kinder- und Jugendforen

§ 3 Offene oder projektbezogene Workshops und Diskussionsrunden

§ 4 Kinder- und Jugendbeauftragte/r

§ 5 Geschlechtsspezifische Formulierungen

§ 6 In-Kraft-Treten

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Gemäß § 3a Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Havelland regelt die Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Havelland nähere Einzelheiten der in § 3a benannten Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

(2) Kindern und Jugendlichen stehen die in dieser Satzung geregelten Beteiligungsrechte zu, soweit diese Einwohner des Landkreises Havelland sind. Einwohner des Landkreises Havelland sind natürliche Personen, deren ständiger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich im Landkreis Havelland befindet.

(3) Darüber hinaus stehen Kindern und Jugendlichen, die Einwohner i.S.d. § 1 Abs. 2 Satz 2 sind, auch die gemäß § 3 der Hauptsatzung des Landkreises Havelland in Verbindung mit der Einwohnerbeteiligungssatzung benannten Beteiligungsrechte zu.

§ 2

Kinder und Jugendforen

- (1) Die eigenständige Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen erfolgt durch Kinder- und Jugendforen erfolgen.
- (2) Der Landrat/die Landrätin macht Ort, Zeit sowie den Gegenstand des Forums rechtzeitig öffentlich bekannt. Zusätzlich soll er sich Medien bedienen, welche regelmäßig von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, um möglichst eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen zu erreichen.
- (3) Der Landrat/die Landrätin entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises sowie des Beteiligungsgegenstandes, in welchen Kinder und Jugendliche berührenden Angelegenheiten derartige Foren stattfinden. Darüber hinaus können Kinder- und Jugendparlamente oder gleichwertige Gremien für Kinder und Jugendliche aus den kreisangehörigen Kommunen derartige Foren bei der Landrätin/dem Landrat beantragen; zu diesen ist einzuladen, wenn zu einer wie in Satz 1 genannten Angelegenheit wenigstens aus zwei kreisangehörigen Kommunen ein derartiger Antrag gestellt wurde. Handelt es sich um eine Angelegenheit, die nahezu oder ausschließlich Jugendliche berührt, werden zu dem Forum vorwiegend Jugendliche eingeladen bzw. das Forum über von Jugendlichen genutzte Kanäle bekannt gemacht. Ist lediglich eine bestimmte Altersgruppe von der zu behandelnden Angelegenheit berührt, wird die Einladung vorwiegend auf diese beschränkt. Gleiches gilt bei Themen, die ausschließlich oder nahezu Kinder berühren.
- (4) Betrifft die Angelegenheit lediglich ein bestimmtes Gebiet des Landkreises Havelland, wird das Forum auf Kinder und Jugendliche, die in diesem wohnhaft sind, beschränkt.
- (5) Die Ergebnisse der Arbeit der Foren sind dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

§ 3

Offene oder projektbezogene Workshops und Diskussionsrunden

- (1) Die eigenständige Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen kann durch offene oder projektbezogene Workshops und Diskussionsrunden erfolgen.
- (2) Derartige Workshops und Diskussionsrunden können sowohl eigenständig durch den Landkreis als auch in Zusammenarbeit mit den Kinder- und Jugendparlamenten oder gleichwertigen Gremien für Kinder und Jugendliche aus den kreisangehörigen Kommunen, Schulen oder freien Trägern der Jugendhilfe und Jugendverbänden organisiert und publik gemacht werden.
- (3) Die Workshops können je nach Beteiligungsgegenstand offen oder auf ein konkretes Thema bezogen sein. Diskussionsrunden sollen sich auf einen konkreten Beteiligungsgegenstand beziehen. Der jeweilige Teilnehmerkreis soll möglichst klein und überschaubar gehalten werden.

(4) Der Landrat/die Landrätin macht Ort, Zeit sowie den Gegenstand des Workshops bzw. der Diskussionsrunden rechtzeitig öffentlich bekannt. Zusätzlich soll er sich Medien bedienen, welche regelmäßig von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, um möglichst eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen zu erreichen.

(5) Der Landrat/die Landrätin entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises sowie des Beteiligungsgegenstandes, in welchen Kinder und Jugendliche berührenden Angelegenheiten derartige Workshops bzw. Diskussionsrunden stattfinden. Darüber hinaus können Kinder- und Jugendparlamente oder gleichwertige Gremien für Kinder- und Jugendliche aus den kreisangehörigen Gemeinden derartige Foren bei der Landrätin/dem Landrat beantragen; zu diesen ist einzuladen, wenn zu einer wie in Satz 1 genannten Angelegenheit wenigstens aus zwei kreisangehörigen Kommunen ein derartiger Antrag gestellt wurde. Handelt es sich um eine Angelegenheit, die nahezu oder ausschließlich Jugendliche berührt, werden zu dem Workshop/ der Diskussionsrunde vorwiegend Jugendliche eingeladen diese über von Jugendlichen genutzte Kanäle bekannt gemacht. Ist lediglich eine bestimmte Altersgruppe von der zu behandelnden Angelegenheit berührt, wird die Einladung vorwiegend auf diese beschränkt. Gleiches gilt bei Themen, die ausschließlich oder nahezu Kinder berühren.

(6) Betrifft die Angelegenheit lediglich ein bestimmtes Gebiet des Landkreises Havelland, werden Workshops bzw. Diskussionsrunden vorwiegend auf Kinder und Jugendliche, die in diesem wohnhaft sind, beschränkt.

(7) Die Ergebnisse der offenen oder projektbezogenen Workshops und Diskussionsrunden sind dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

§ 4

Kinder- und Jugendbeauftragte/r

(1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag der/des Landrätin/Landrates zur Erfüllung der Aufgaben gemäß §§ 131 Abs. 1 i.V.m. 18a Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine/n Beauftragte/n für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen. Vor der Benennung ist dem Jugendhilfeausschuss Gelegenheit zu geben, die Kandidatin oder den Kandidaten kennen zu lernen und zu ihr bzw. ihm eine Stellungnahme abgeben zu können.

(2) Der/Dem Kinder- und Jugendbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor in Angelegenheiten gem. § 3a (1) Satz 1 der Hauptsatzung Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden.

(3) Die/Der Kinder- und Jugendbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und dessen Ausschüssen einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, von denen Kinder und Jugendliche i.S.v. § 3a (1) Satz der Hauptsatzung berührt sind.

(4) Die/Der Kinder- und Jugendbeauftragte hat das Recht, ihre/seine von der der/s Landrätin/Landrates abweichende Auffassung zu den Tagesordnungspunkten gem. Absatz (3) in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse darzulegen.

§ 5

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung geschlechtsspezifische Begriffe verwendet werden, gelten diese jeweils für alle Geschlechter gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Rathenow, **07.** 05.2020



Lewandowski

Landrat